Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1.Allgemeines

Bei allen Aufträgen, die wir für Sie gegenwärtig oder zukünftig ausführen, sind Vertragsbestandteil unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie werden insbesondere durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung bestätigt.
Abweichende Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners, gleichgültig wie oft und unter welchen Umständen sie uns zugestellt werden, gelten nur, wenn sie von uns unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich anerkannt werden.
Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften, nachträgliche Vertragsänderungen und der Verzicht auf Schriftform haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot, Vertragsschluss, Vertragsinhalt

2.1 Vertragsabschlüsse mit uns kommen nur schriftlich und mit dem Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, im Falle eines Angebots unsererseits mit dessen Inhalt. Wir behalten uns verbessernde Abänderungen im Leistungsumfang vor, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Von uns gelieferte Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur im Rahmen handelsüblicher Toleranzen maßgebend und nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.
2.2 Wir behalten uns vor, umfangreiche, besonders aufwendige Angebote mit Vorleistungen je nach Aufwand in Rechnung zu stellen. In solchen Fällen kann jedoch vor Beginn der Angebotserarbeitung ein Zielpreis für dessen Erstellung abgegeben werden.
2.3 Der Besteller ist verpflichtet, uns bereits im Angebotsstadium auf erhöhte Risiken hinzuweisen, die mit dem zu liefernden Gegenstand/Werk in Zusammenhang stehen und zu einem außergewöhnlichen Schaden führen können. Erfolgt ein solcher Hinweis, so haben wir das Recht, von einem bereits geschlossenen Vertrag zurückzutreten und Ersatz unserer Aufwendungen zu verlangen und werden gegebenenfalls ein neues Angebot zu geänderten Bedingungen unterbreiten. Sollen die von uns zu liefernden Gegenstände in Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge oder Kernkraftwerke eingebaut werden, so hat der Besteller dies in jedem Fall bekanntzugeben. Unsere Produkte sind generell nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung im Einzelfall zum Einbau in Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Kernkraftwerke zugelassen.
2.4 Wir haften in keinem Fall für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen oder durch sonstige ungenaue Angaben seinerseits ergeben. Ebenso haften wir nicht, wenn der Besteller einen Hinweis im Sinne von Ziff. 2.3 unterlässt.
2.5 Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages in angemessenem Umfang notwendig sind oder auf Verlangen des Bestellers ausgeführt werden, sind von diesem zu den Üblichen Bedingungen zu vergüten. Mehr- oder Minderlieferungen in Höhe von maximal 5% sind zulässig.
2.6 Stornierungen eines erteilten und noch nicht in die Durchführungsphase eingetretenen Auftrages durch den Besteller sind von diesem mit 2% der Auftragssumme, mindestens jedoch EUR 100,-- als Stornogebühr zu bezahlen. Der Besteller hat das Recht, einen geringeren Aufwand nachzuweisen. Ebenso können wir einen darüberhinausgehenden Aufwand bei Nachweis geltend machen.

3. Preise, Zahlung, Zahlungsverzug

3.1 Alle Preise gelten, außer es wird anders vereinbart, in EUR zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Lieferwerk. Sie schließen die Kosten für Verpackung, Fracht, Auf- und Abladen, Transport, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme nicht ein. Bei Vereinbarung einer Fremdwährung gehen Wechselkursschwankungen und Bankgebühren zu Lasten des Bestellers, verbindlich ist der EUR-Gegenwert zum Angebotszeitpunkt.
3.2 Wir gewähren unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgende Zahlungskonditionen: unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Sofern es sich um ein Auftragsvolumen handelt, das EUR 25000,00 übersteigt, sind Zahlungen wie folgt zu leisten: ein Drittel mit Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung, das zweite Drittel bei Mitteilung der Versandbereitschaft den Restbetrag bei Rechnungsstellung. Die in Satz 1 geregelten Konditionen gelten sinngemäß.
3.3 Unsere Forderungen gelten erst dann als erfüllt, wenn die Gegenleistung uns zur uneingeschränkten Verfügung zugegangen ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers wird ausgeschlossen. Aufrechnungen sind ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten bzw. nicht rechtskräftig festgestellt ist.
3.4 Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung oder sonstige Gefahr für die Realisierung unserer Forderungen ein oder ist dies durch erheblichen Zahlungsverzug zu vermuten oder stellt der Besteller seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt, steht es uns frei, alle offenen Rechnungen zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen und noch zu liefernde Ware nur gegen Vorauszahlung oder Gewährung von Sicherheiten zu liefern. Unsere weitergehenden gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.
3.5 Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

4. Lieferung, Annahme, Abnahme

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind von uns genannte Lieferzeiten unverbindlich und nur als annähernd zu betrachten.
4.2 Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle technischen Fragen abgeklärt sind und der Besteller alle ihn betreffenden Obliegenheiten erfüllt hat, insbesondere die erforderlichen Unterlagen und etwa beizustellende Teile, Muster und Pläne zur Verfügung gestellt und vereinbarte Anzahlungen geleistet hat.
4.3 Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder, falls die Versendung der Ware ohne unser Verschulden nicht möglich ist, dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.
4.4 Von uns nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere durch Arbeitskämpfe, Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, staatliche Eingriffe, Verknappung von Rohstoffen, Störungen in der Energieversorgung etc. sowohl bei uns als auch bei unseren Vorlieferanten, verlängern die Lieferzeit entsprechend, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Kaufgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs

entstehen. Falls Störungen der vorbezeichneten Art nicht nur vorübergehender Natur sind, sondern unsere Leistung auf Dauer unmöglich machen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzanspruche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

5. **Gefahrübergang, Versand**

5.1 Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugesandt, so geht mit ihrer Auslieferung an den von uns mit dem Versand Beauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir im Einzelfall noch andere Leistungen, z.B. die Versendungskosten oder Abfuhr und Aufstellung übernommen haben sollten.
Ist die Ware abhol- oder versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abholung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige auf den Besteller über. Gleichzeitig sind wir ab diesem Zeitpunkt berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers gegen Bruch-, Transport– und Feuerschaden zu versichern.
5.2 Der Kunde übernimmt die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwertung der gelieferten Transport- und Umverpackungen gemäß § 15 VerpackG. Die Kosten für die Entsorgung und Verwertung trägt der Kunde. Eine Rücknahme der Verpackungen durch den Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

6. Aufstellung, Montage und Abnahme

Für jede Art von Aufstellung und/oder Montage durch uns gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen
6.1 Der Besteller hat uns auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen bzw. folgende Leistungen zu übernehmen:
Hilfsmannschaften und ggf. sonstige Gewerke (wie Maurer etc.) einschließlich erforderlicher Werkzeuge, branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich dazugehöriger Baustoffe, die zu Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsstoffe, ferner Gerüste, Hebewerkzeuge und andere Vorrichtungen, Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle; genügend große trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Werkzeuge etc. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind.
6.2 Vor Beginn der Arbeiten hat der Besteller unaufgefordert alle erforderlichen statischen Angaben zu machen sowie uns umfassend über die Lage aller Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen zu informieren.
6.3 Des Weiteren müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und alle Vorarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft der Aufsteller oder des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
6.4 Wir haften in keinem Fall für Arbeiten unserer Aufsteller oder unseres Personals und sonstiger Erfüllungshilfen, soweit die von diesen vorgenommenen Arbeiten nicht mit der Lieferung oder der Aufstellung oder Montage zusammenhängen.
6.5 Bei vereinbarter Einzelberechnung für die Aufstellung oder Montage vergütet der Besteller die vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit, Zuschläge für Mehr-, Nacht- Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen, für Planung und Überwachung Vorbereitungs-, Reise-, Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit. Reisekosten für Personal, Transportkosten für Handwerkszeug und persönliches Gepäck, Auslösung für Arbeitszeit, Ruhe- und Feiertage werden gesondert berechnet. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme wegen von uns nicht zu vertretender Umstände, trägt der Besteller in angemessenem Umfang Kosten für Wartezeit und erforderliche weitere Reisen.

7. Gewährleistung

7.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so haben wir -nach unserer Wahl- unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
Für den Fall, dass eine uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreicht, ohne dass wir Ersatz geleistet oder den Mangel behoben hätten oder dass die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, hat der Besteller unter Ausschluss aller anderen Ansprüche das Recht auf Wandelung oder Minderung. In allen Fällen werden die Kosten für Material und Reparaturleistungen von uns getragen. Sonstige Kosten wie für Transport, Ein- und Ausbau der gelieferten Gegenstände etc. sind vom Besteller zu tragen.
Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, gleich ob sie am Liefergegenstand selbst oder anderswo entstanden sind, werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder einer unserer leitenden Angestellten. Wir haften auch nicht für Vorsatz oder Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen, außer bei vertraglichen Hauptpflichten.
7.2 Für alle Fremd-Teile werden dem Besteller die Gewährleistungsansprüche unseres Zulieferers abgetreten. Nur wenn der Besteller sich bei diesem Dritten ohne sein Verschulden nicht befriedigen kann, tritt subsidiär unsere Haftung ein.
7.3 Unsere Gewährleistung ist im Einzelnen wie folgt ausgestaltet bzw. unterliegt folgenden Bedingungen:
a) Leistungen in der Erteilung von Beratung, sonstiger Hilfestellung bei der Lösung technischer Probleme, Wirtschaftlichkeitsüberlegungen etc. erfolgen unverbindlich. Gewähr hierfür wird nur übernommen, wenn wir dies schriftlich zusagen.
b) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für Mängel und Schäden, die durch vertraglich nicht vorgesehene Betriebsbedingungen, nicht ordnungsgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Installation oder Behandlung durch den Besteller, normale Abnutzung, Einflüsse von dritter Seite, unsachgemäße Änderungen bzw. Instandsetzungsarbeiten oder Eingriffe, fehlerhafte Austauschwerkstoffe o.ä. oder höhere Gewalt entstanden sind.
Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere dann nicht, wenn die von uns gelieferten Produkte in Bereichen verwendet, bzw. eingebaute werden, für welche wir die Verwendung unserer Produkte nicht zugelassen haben.
c) Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und, soweit zumutbar, die Teile in unser Werk zu geben. Anderenfalls sind wir von der Mängelhaftung bereit. Eine Mängelbeseitigung bzw. Eingriffe jeglicher Art durch den Besteller oder Dritte darf nur mit Genehmigung unsererseits erfolgen. Ansonsten erlischt unsere Haftung.

8. Verjährung

Alle Ansprüche, aus welchen Rechtsgründen auch immer, die dem Besteller im Zusammenhang mit einer von uns hergestellten oder gelieferten Ware gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zustehen, verjähren 12 Monate nach Übergabe der Ware. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich längere unabdingbare Fristen vorgeschrieben sind, sowie in Fällen der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit oder wenn uns eine vorsätzliche bzw. eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorzuwerfen ist und wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde.
Unsere Haftung ist ausgeschlossen, soweit unsere Produkte in Bereichen oder Objekten eingebaut oder verwendet werden, für welche wir unsere Produkte nicht zugelassen haben.
Unsere Haftung bleibt in jedem Fall begrenzt auf typische und vorhersehbare Schäden.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung -bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung- unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht; das vorbehaltene Eigentum gilt in diesem Fall als Sicherung für unsere Saldoforderung.
In der Rücknahme des Liefergegenstandes liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann wir dies gleichzeitig ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.
9.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
Alle Forderungen, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird, tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechts ist der Besteller zur Einziehung und Weiterveräußerung so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung uns gegenüber anzugeben und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
Der Besteller darf keine Vereinbarungen eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderung an uns zunichte macht oder beeinträchtigt.
9.3 Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
9.4 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.
9.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Schäden versichern zu lassen. Dies gilt auch, wenn die Ware gegen Beanstandungen an uns zurückgesandt wird.
9.6 Soweit die von uns gelieferten Gegenstände wesentliche Bestanteile des Grundstücks des Bestellers geworden sind, verpflichtet sich dieser bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu ermöglichen und das Eigentum an diesen Gegenständen an uns zurückzuübertragen.
Beeinträchtigt der Besteller diese vorgenannten Rechte, so ist er uns zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu seinen Lasten.
9.7 Grundsätzlich sind sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des von uns gelieferten Gegenstandes vom Besteller zu tragen. Gleiches gilt bezüglich der Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes Dritter und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen sind.

10. Schutzrechte für Entwicklungen/Urheberrecht

10.1 Soweit unsere Leistung in der Erstellung technischer Beratung, insbesondere in der Erarbeitung technischer Lösungsvorschläge, der Erstellung von Zeichnungen, Entwicklung und Verbesserung von Produkten usw. besteht, behalten wir uns sämtliche Schutzrechte hieran vor. Dies gilt insbesondere für unser geistiges Eigentum an den Erzeugnissen, aber auch das körperliche Eigentum an sämtlichen Zeichnungen, Angebotsunterlagen, Mustern, Modellen usw.
10.2 Jegliche Weitergabe, auch nur zur Ansicht, jegliche Art der Weiterverwendung und des Nachbaus (jeweils ganz oder teilweise) unserer Entwicklungen oder unseres Knowhows, auch in Angebotsunterlagen, ist untersagt und verpflichtet, unbeschadet aller unserer sonstigen Ansprüche, zur Herausgabe des in dieser Weise Hergestellten oder Erlangten. Der Besteller ist in jedem Fall der Zuwiderhandlung zu einer Zahlung von 5 % der Auftragssumme verpflichtet, wobei wir uns die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Dem Geschäftspartner verbleibt das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Er ist auf Verlangen verpflichtet, uns unverzüglich alle zur Geltendmachung unserer Rechte, notwendigen Auskünfte zu erteilen und/oder die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Zeichnungen, Muster, von uns entwickelte Formen usw. bleiben unser Eigentum und sind auf Verlangen an uns zurückzugeben. Ferner auf jeden Fall unaufgefordert dann, wenn uns der Auftrag nicht erteilt oder der Auftrag beendet ist.
10.3 Sofern wir Gegenstände nach Angaben oder Unterlagen des Bestellers liefern, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, und stellt uns gegebenenfalls von allen Ansprüche Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile aus dem Vertragsverhältnis ist Sitz unseres Unternehmens.

11.2 Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch den Sitz unseres Unternehmens bestimmt, nach unserer Wahl auch durch den Sitz des Bestellers.

11.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Haager einheitlichen Kaufgesetzes.